

# **Ordnung für die Wahl der Weinhoheiten der Ortsgemeinde Kinheim**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Wahl der Weinhoheiten der Ortsgemeinde Kinheim.

## **§1 Grundsätzliches**

(1) Die Weinhoheiten repräsentieren die Ortsgemeinde Kinheim in touristischen Angelegenheiten. Sie werben durch ihre Tätigkeit für den Wein- und Ferienort Kinheim und damit insbesondere für die Winzer und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde.

(2) Die Ortsgemeinde Kinheim benennt eine Weinkönigin oder einen Sucellus und in der Regel bis zu zwei Weinprinzessinnen oder Weinprinzen.

## **§2 Amtszeit**

Die Amtszeit der Weinhoheiten beträgt in der Regel zwei Jahre. In begründeten Fällen kann vor der Wahl eine abweichende Amtsdauer beschlossen werden. Der Ortsgemeinderat behält sich das Recht vor, aus besonderen Gründen eine Verlängerung der Amtszeit während einer bereits laufenden Amtszeit im Einvernehmen mit den amtierenden Weinhoheiten zu beschließen.

## **§3 Wahlverfahren**

(1) Die Weinhoheiten werden als Team gemeinsam durch die Mitglieder des Ortsgemeinderates und den Ortsbürgermeister durch schriftliche, geheime Stimmabgabe im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates gewählt. Es ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig. Gegebenenfalls ist eine Stichwahl durchzuführen.

(2) Vor der Wahl wird den Bewerberinnen und Bewerbern um die Ämter der Weinhoheiten Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderats den Ratsmitgliedern kurz vorzustellen.

(3) Im Übrigen gelten für die Wahl und das Wahlverfahren die jeweils geltenden Regelungen der Gemeindeordnung für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten.

## **§4 Ausschreibung und Bewerbung**

(1) Die Ehrenämter der Weinhoheiten werden in der ersten Hälfte des Monats Oktober im Vorjahr des Jahres, in dem die Amtszeit der amtierenden Weinhoheiten endet, durch den Ortsbürgermeister in der Wochenzeitung oder im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach ausgeschrieben.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der Weinkönigin bzw. des Sucellus müssen zum Zeitpunkt der Krönung, die jeweils im Rahmen des Kinheimer Weinsommers im August stattfindet, das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der Weinprinzessinnen bzw. Weinprinzen müssen zum Zeitpunkt des Amtsantritts das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Interessentinnen und Interessenten für das Amt der Weinkönigin bzw. des Sucellus und der Weinprinzessinnen bzw. Weinprinzen bewerben sich gemeinsam als Team durch ein formloses Schreiben an den Ortsbürgermeister.

## **§ 5 Vergütung**

(1) Die Weinhoheiten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung oder Vergütung.

(2) Zur Anschaffung von repräsentativen Kleidern bzw. Kostümen oder Anzügen gewährt die Ortsgemeinde Kinheim den Weinhoheiten einen gemeinsamen finanziellen Zuschuss in Höhe von 1.000 €.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54538 Kinheim, den 22.04.2024

Ortsgemeinde Kinheim  
in Vertretung

Christian Franzen  
1. Beigeordneter